

Förderprogrammspezifische Bestimmungen

HSBA/VDR-Stipendium: HSBA Studienförderprogramm in Zusammenarbeit mit dem VDR

Vom 13. September 2016

Das Studienförderprogramm HSBA/VDR wurde auf Grundlage der *Richtlinien für Studienförderprogramme der HSBA* eingerichtet, in dem die grundlegenden Regelungen für alle Studienförderprogramme der HSBA dargestellt werden. In diesen *Förderprogrammspezifischen Bestimmungen* werden insbesondere das Auswahl- und Vergabeverfahren geregelt.

A. Geltungsbereich und Zweck

(1) Die HSBA hat im Jahr 2011 den Studiengang MBA Shipping mit Unterstützung des Verbands Deutscher Reeder (VDR) eingerichtet. Das HSBA/VDR-Stipendium zielt darauf ab, besonders befähigten und/oder förderungsbedürftigen Studienbewerbern aus dem VDR-Umfeld, ein Studium des MBA Shipping zu ermöglichen.

(2) In Absprache mit dem VDR wird zum Studienstart Oktober 2018 ein HSBA/VDR-Stipendium vergeben.

B. Vergabekriterien und Umfang der Förderung

(1) Bei der HSBA/VDR-Stipendium erlässt die HSBA bis zu 100% der Studiengebühren.

(2) Das HSBA/VDR-Stipendium wird auf Antrag an zugelassene Studienbewerber aus dem VDR-Umfeld vergeben, die entweder aufgrund ihrer sozialen Situation besonders förderungsbedürftig sind und/oder eine besondere Förderungswürdigkeit aufweisen.

(3) Eine Bedürftigkeit i.S.d. Förderung liegt dann vor, wenn die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln dem Bewerber/der Bewerberin aufgrund einer besonderen soziale Härte erschwert ist. Diese soziale Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin aus dem eigenen Einkommen Kosten für Kindesbetreuung oder Ausbildung der Kinder, Betreuungs- oder Pflegekosten für Angehörige bestreiten muss.

(4) Das Vorliegen einer besonderen Förderungswürdigkeit kann entweder durch den Nachweis von bisher erbrachten Studienleistungen oder durch ein gesellschaftliches-, soziales-, oder hochschulisches Engagement begründet sein.

E. Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter der Hochschulleitung als Vorsitzenden, einem in die Master-Studiengänge eingebundenen hauptamtlichen Professor der HSBA (i.d.R. dem Studiengangsleiter) sowie einem Vertreter des VDR.

F. Antragsverfahren für das HSBA/VDR-Stipendium

(1) Der Antrag ist an die HSBA zu richten. Er kann bereits zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. August 2018.

(2) Mit der Bewerbung um die Förderung sind zwingend alle Unterlagen einzureichen, die für die Zulassungsentscheidung erforderlich sind:

- a. Formloser Antrag auf Förderung, in dem der Studienbewerber seine Förderungsbedürftigkeit und/oder seine Förderungswürdigkeit begründet.
- b. Erklärung des Bewerbers, ob und in welcher Höhe er andere Förderungen (Studienförderung o.ä.) erhält bzw. ob andere Fördermittel beantragt wurden.

(3) Bei der Bewerbung um ein HSBA/VDR-Stipendium sind für die Prüfung der Förderbedürftigkeit folgende weitere Nachweise einzureichen:

- a. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses mit mindestens 20 Std./Woche. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses muss in der Regel nachgewiesen werden, dass es sich bei der Vergütung um eine branchenübliche Bezahlung handelt.
- b. Glaubhaftmachung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in geeigneter Art und Weise (bspw. Arbeitsvertrag, Steuerbescheide, Kontoauszüge)
- c. Nachweis besonderer Belastungen (bspw. Nachweis der Elternschaft mit darauf beruhenden Kosten, bspw. Betreuungskosten, Ausbildungskosten der Kinder; Nachweis der Kosten für Pflege oder Betreuung von Angehörigen)
- d. Nachweis besonderer außerordentlicher Kosten oder Belastungen (bspw. durch Verlagerung des Wohnsitzes nach Hamburg)

(4) Dem Bewerber wird über die Vergabe einer Förderung spätestens 14 Tage vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt, insofern die Einreichung des entscheidungsfähigen schriftlichen Antrags rechtzeitig erfolgt ist.

F. Anzeigepflicht bei Veränderungen und vorzeitige Beendigung einer Förderung

Der Studierende hat Änderungen in Bezug auf seine Förderbedürftigkeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen in Bezug auf eine Veränderung der Einkommens- oder Ausgabesituation. Der Vergabeausschuss entscheidet in diesen Fällen zeitnah über ein Fortbestehen der Förderung. Für den Fall des Entfallens eines HSBA-VDR-Stipendiums steht es dem Studierenden frei, eine andere HSBA-Förderung zu beantragen.

G. Wirkung der Förderung

(1) Der Geförderte entrichtet keine Studiengebühren.

(2) Die Förderung endet mit dem Ausscheiden des Studierenden aus der HSBA.

H. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch den Hochschulleitung in Kraft.